

25. November 2015

Übersicht betreffend Aufbewahrungs-, Ablieferungs- und Übergabepflicht gemäss §§ 37 f. BeurG¹⁾ und §§ 29 f. BeurV²⁾

Akten	Mindestaufbewahrungsfrist gemäss § 37 BeurG	Pflicht zur geordneten Ablieferung an die Notariatskommission (§§ 38 Abs. 1 und 20 Abs. 3 BeurG)	Anbietepflicht, da archivwürdig (§ 45 IDAG ³⁾ i.V.m. § 24 VIDAG ⁴⁾	Vernichtung nach Ablauf Mindestaufbewahrungsfrist nach § 37 BeurG zulässig (§ 27 VIDAG)
Protokollbücher, inkl. Tagebücher nach NO ⁵⁾ (§ 37 Abs. 1 BeurG)	dauernd	Ja	Ja	Nein
Exemplare, Kopien, Abschriften der öffentlichen Urkunden, die nicht dauernd bei einer Behörde oder einer Amtsstelle bleiben (§ 37 Abs. 2 lit. a BeurG)	30 Jahre	Ja	Ja	Nein
Vollmachten, Zustimmungserklärungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie weitere Dokumente, auf die in einer öffentlichen Urkunde Bezug genommen wird und die nicht bei einer Behörde oder einer Amtsstelle aufbewahrt werden (§ 37 Abs. 2 lit. b BeurG)	30 Jahre	Nur vor Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist danach freiwillig	Nur vor Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist danach freiwillig	Ja; können aber dem Staatsarchiv angeboten werden und müssen daher von der Urkundsperson nicht zwingend vernichtet werden
Die übrigen Akten gemäss § 37 Abs. 3 BeurG	10 Jahre	Nur vor Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist	Nur vor Ablauf der Mindestaufbewahrungsfrist	Ja; können der Notariatskommission nicht mehr abgeliefert und dem Staatsarchiv nicht mehr angeboten werden und müssen daher von der Urkundsperson - sofern nicht weiterhin aufbewahrt - zwingend vernichtet werden.

1) Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz vom 30. August 2011 (SAR 295.200)

2) Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung vom 4. Juli 2012 (SAR 295.211)

3) Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (SAR 150.700)

4) Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (SAR 150.711)

5) Notariatsordnung, in Kraft von 1. Januar 1912 bis 31. Dezember 2012 (AGS 2012/7-2)